Stadt Lörrach

ZUKUNFT STADTGRÜN

Handlungsoptionen für die Weiterentwicklung des Baumschutzes und der innerstädtischen Grünflächen

(inklusive Hinweis zu den Ausgleichsflächen)

Autoren:
Jens Langela (Betriebsleiter Eigenbetrieb Stadtgrün und Friedhöfe Lörrach)
Britta Staub-Abt (Fachbereichsleiterin Umwelt- und Klimaschutz)

Abkürzungsverzeichnis

BdB = Bund deutscher Baumschulen e.V.
FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.
GALK = Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz e.V.
KGSt = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
NABU = Naturschutzbund Deutschland e.V.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis ... 3
1. Anlass für die Erstellung der Konzeption ... 5
2. Ziele ... 5
3. Konflikte mit anderen Zielen ... 6
4. Laufende und bestehende Maßnahmen ... 8
4.1 Auswahl geeigneter Baumarten ... 8
4.2 Optimierung der Baumquartiere ... 9
4.2.1 Technischer Aufbau der Baumquartiere ... 9
4.2.2 Sanierung von Bestandbaumquartieren vor einer Neupflanzung ... 9
4.2.3 Zahl und Abstände von Baumquartieren ... 10
4.3 Baumschutz bei Baumaßnahmen und Aufgrabungen ... 11
4.3.1 Baumschutz bei städtischen Baumaßnahmen ... 11
4.3.2 Baumschutz bei Aufgrabungen im Auftrag Dritter ... 11
4.4 Ökologische Aufwertung des Straßenbegleitgrüns ... 12
4.5 Umstellung des Pflegekonzeptes für Wiesenflächen in Parkanlagen und im Straßenbegleitgrün ... 13
4.6 Ökologische Aufwertung von Freiflächen und Grünbeständen auf den städtischen Friedhöfen ... 14
4.7 Aktivierung und Einbindung der Bürgerschaft ... 14
4.7.1 Aktion „Ich will bei dir Wurzeln schlagen“ ... 14
4.7.2 Baumbeetpatenschaften ... 15
4.8 Schottergärten ... 16
4.9 Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen ... 18
4.10 Streuobstwiesen ... 20
5. Mögliche und geplante weitere Maßnahmen ... 22
5.1 Pflanzung von Jungbäumen in waldähnlichen Beständen ... 22
5.2 Das Konzept der „Schwammstadt“ ... 22
5.2.1 Ausgestaltung der Grünflächen und Baumbeete als Sickerflächen ... 23
5.2.2 Entsiegelung versiegelter Flächen ... 23
5.2.3 Dach- und Fassadenbegrünung ... 24
5.3 Personelle Ausstattung ... 26
5.3.1 Baumpflege ... 26
5.3.2 Gießarbeiten ... 27
5.3.3 Obstbaumpflege in Streuobstwiesen ... 28
5.4 Technische Ausstattung ... 28
5.5 Alternative Baumquartiere ... 29
6. Fazit und Ausblick ... 29

1. Anlass für die Erstellung der Konzeption

Die städtischen Grünflächen und hier insbesondere die Stadtbäume erfüllen eine Vielzahl unterschiedlichster Funktionen. Nicht nur in ökologischer Hinsicht sind sie sehr wertvoll. Auch städtebaulich leisten sie einen wertvollen Beitrag für eine lebenswerte Stadt. Das hier vorgestellte Konzept „Zukunft Stadtgrün" beleuchtet jedoch vor allem die ökologischen und klimatischen Aspekte und Vorzüge zukunftsorientiert angelegter Grünflächen und ebensolcher Baumpflanzungen sowie deren Erhalt.

Bäume erfüllen in der Stadt wichtige Funktionen. Sie tragen u.a. zur Luftreinhaltung bei, beeinflussen die Optik ihres Umfelds positiv ebenso wie das Mikroklima. Außerdem spenden sie wichtigen Schatten und sorgen so für Kühlung und binden Feuchtigkeit und CO_2. Auch sind sie Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Tiere und andere Organismen.

Begrünte Freiflächen in Form von Parks, Straßenbegleitgrün, Pflanzbeeten, Wiesen und Baumscheiben leisten einen ebenso wichtigen ökologischen Beitrag zum Stadtklima sowie der Vitalität der innerstädtischen Tier- und Pflanzenwelt.

Richtig ausgerichtet können die städtischen Grünflächen und Stadtbäume außerdem einen wertvollen Beitrag zur Biodiversität leisten.

Der Schutz und Erhalt gesunder, städtischer Bäume sowie der Erhalt und die Schaffung ökologisch möglichst wertvoller Grünflächen sind daher zwei der wichtigsten Ziele, die dieser Ausarbeitung zu Grunde liegen.

Aber auch außerhalb des „klassischen" Stadtgrüns gibt es Handlungsoptionen für mehr und hochwertiges Grün in der Stadt. Beispiele dafür sind Fassaden- und Dachbegrünungen.

Die Stadt Lörrach hat auf diesem Weg bereits verschiedene wichtige Schritte eingeleitet. Diese Schritte sowie mögliche weitere Schritte werden in diesem Konzept dargestellt.

2. Ziele

Ziel der Konzeption ist es,

- die bestehenden städtischen Grünflächen zukunftsfähig und ökologisch hochwertig auszugestalten und an den Klimawandel anzupassen.
- den Stadtbaumbestand zu erhalten, wo nötig zukunftsfähig umzubauen und wo möglich zu erweitern und auszubauen.
- die Verkehrssicherheit des Stadtbaumbestandes langfristig zu sichern und gesamthaft zu verbessern.
- die Biodiversität im Innen und Außenbereich erhalten und erhöhen

- Biotope, Schutzgebiete usw. erhalten und ihren ökologischen Wert wo immer möglich zu verbessern
- Fachplanungen wie z.B. Landschaftsplan mit integriertem Biotopverbund, Grünordnungspläne usw. in der Grüngestaltung zu berücksichtigen
- dem Klimawandel mit grünplanerischen Maßnahmen entgegenzuwirken
- einen Beitrag zur Klimaanpassung zu leisten

3. Konflikte mit anderen Zielen

So wünschenswert der Erhalt und die Schaffung ökologisch hochwertiger Grünflächen sind, stehen dem oftmals auch konkurrierende Ziele entgegen. Hier sind vor allem zu nennen:

- Baustelleneinrichtungen und -verkehr bei Bauarbeiten
  Im Zuge von Baumaßnahmen werden häufig bereits bei der Herrichtung des Baufeldes Bäume entnommen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Bäume an der Stelle standen, an der ein Neubau entsteht oder die Baugrube so weit in den Wurzelbereich der Bestandsbäume eingreift, dass diese später ohnehin aufgrund der erlittenen Schäden entfernt werden müssten.

- Leitungen (Neuverlegung und Bestand)
  Oftmals scheitert eine Baumpflanzung an der unzureichenden Platzsituation im Erdreich. Insbesondere bei Gasversorgungsleitungen sind Mindestabstände einzuhalten, die Baumpflanzungen teils verunmöglichen. Aber auch die schiere Masse der unterirdischen Leitungen macht Baumpflanzungen teilweise unmöglich, da der Baum nicht ausreichend Platz hat, um ein vitales Wurzelwerk zu bilden. Dies hat zur Folge, dass er früher oder später verkümmert oder schlimmstenfalls gar nicht erst anwächst. Umgekehrt verlangen viele Leitungsträger, dass in der Nähe ihrer Leitungen keine Baumpflanzungen erfolgen sollen oder dürfen, da befürchtet wird, dass das Wurzelwerk mit der Zeit Schäden an den Leitungen verursacht. Hier kann ggf. teilweise durch den Einsatz von Wurzelschutzfolien Abhilfe geschaffen werden, um die Leitungen vor der Durchwurzelung und dadurch auftretenden Schäden zu schützen.

- Verkehrssicherungspflicht
  Gerade entlang von Verkehrswegen sind die Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen deutlich erhöht. Daher ist die Stadtverwaltung verpflichtet, die städtischen Bäume stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Dies kann durch eine fachmännische, professionelle Baumpflege erreicht werden. Dennoch sind auch hier Grenzen gesetzt, so dass als letztes Mittel auch Baumfällungen vorgenommen werden müssen, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Gerade nach den Hitzesommern der letzten Jahre hat diese Notwendigkeit stark zugenommen.

Aber auch beim Straßenbegleitgrün hat die Verwaltung die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Daher werden die Randstreifen der Grünflächen zur Straße hin auch dann kurzgehalten, wenn die Grünfläche zu einer Wiese hin entwickelt werden soll.

Die Verkehrssicherungspflicht ist nicht nur hinsichtlich von Baumpflanzungen zu gewährleisten, sondern gilt auch für die Bepflanzung der Rabatten. Stauden, Gehölze und Blumenwiesenmischungen müssen so gepflanzt/eingesät werden, dass später keine Gefahr für Verkehrsteilnehmer besteht. Die Bepflanzung darf nicht in den Straßenraum oder Geh- bzw. Radweg hineinragen, Sichtdreiecke müssen freigehalten werden. Dementsprechend muss die Pflege angepasst werden.

- <u>Naturnahe Wiese vs. „Englischer Rasen"</u>
  Während der ökologische Nutzen einer Wiese meist außer Frage steht, scheiden sich an der Frage, ob eine solche Wiese in die Stadt gehört, die Geister.
  Die Offenheit der Bevölkerung hat in dieser Frage zwar spürbar zugenommen, dennoch gibt es immer wieder Beschwerden über nicht gemähte Grünflächen, wenn die Mährhythmen reduziert werden, um eine Wiese entstehen zu lassen. Hingegen gibt es aber auch immer wieder Beschwerden, wenn blühende Flächen aus Verkehrssicherungsgründen teilweise oder ganz gemäht werden müssen.

- <u>Aufwertung von Flächen im Außenbereich (z.B. Ausgleichsflächen)</u>
  Die Stadt Lörrach ist im Vergleich zu anderen Kommunen arm an geeigneten Flächen z.B. für Ausgleichsmaßnahmen im Offenland. Neben der Inanspruchnahme von Flächen für die Stadtentwicklung ist zunehmend die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsflächen ein Zielkonflikt. Schon heute haben die Landwirte zum Teil zu wenig Flächen. Die Stärkung der regionalen Landwirtschaft und ihrer sich positiv entwickelnden regionalen Vermarktung ist ebenfalls ein Beitrag zur Ökologie.

- <u>Kostendruck</u>
  Häufig stehen hinter einzelnen der vorgenannten Punkte auch finanzielle Aspekte wie die Vermeidung von Kostensteigerungen (z.B. durch Baumschutzmaßnahmen). So ist bei Bauarbeiten auf städtischen Grundstück, z.B. auch im Straßenraum, im Wurzelraum der städtischen Bäume Handschachtung vorgeschrieben, welche entsprechend aufwändiger und teurer ist als die maschinelle Schachtung mit Baggern. Diese Vorgabe ist jedoch notwendig, um nachhaltige Schädigungen des Wurzelwerks zu vermeiden, die sonst kurz- bis mittel- aber unter Umständen auch erst langfristig zum Absterben des Baumes oder dem Verlust seiner Verkehrssicherheit führen können. Aber auch die Beseitigung von Schäden an geschädigten Bäumen, deren Neupflanzung oder die aufwändigere Erhaltungspflege geschädigter Bäume verursacht Kosten.

Bei allen vorgenannten Zielkonflikten gilt es eine sorgsame Abwägung zu treffen, die sich an den individuellen Begebenheiten und Umständen orientiert. Nicht immer können Bäume erhalten und Biotope aufgewertet bzw. Ausgleichsflächen angelegt werden. In wenigen Einzelfällen kann es mithin sogar vorkommen, dass eine Baumfällung langfristig Vorteile bringen kann. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Baum ohnehin abgängig ist oder die Bodeneigenschaften vor Ort unzureichend sind. Hier kann nach Abschluss der Maßnahmen ein neuer vitaler Baum auf einer neu hergestellten guten Wachstumsgrundlage als Ersatz gepflanzt werden, der langfristig gute Chancen auf ein gesundes Wachstum hat.

4. Laufende und bestehende Maßnahmen

4.1 Auswahl geeigneter Baumarten

Schon seit über 20 Jahren orientiert sich Stadtgrün bei der Auswahl der Bäume für die städtischen Grünflächen an den Empfehlungen der so genannten „GALK-Liste". Hierbei handelt es um Auflistung der als Stadt- bzw. insbesondere Straßenbaum in Frage kommenden Baumarten. In dieser Liste werden Baumarten und -sorten aufgeführt, die den besonderen Ansprüchen des Stadtklimas in Hinblick auf Hitze und Trockenresistenz standhalten können. Die Liste enthält aber explizit auch Baumarten, die zwar als Stadt- bzw. Straßenbaum getestet jedoch für eine der Kategorien als nicht geeignet eingestuft wurden.

Ergänzend zu den Empfehlungen der „GALK-Liste" ist Stadtgrün gerade in den letzten Jahren dazu übergegangen den städtischen Baumbestand stärker zu diversifizieren. Insbesondere in Alleen bzw. langen Baumreihen werden Baumarten künftig stärker abwechselnd gepflanzt (z.B. in der Theodor-Heuss-Straße) anstatt in Monokultur. Aber auch insgesamt wird darauf geachtet, dass im gesamten Stadtgebiet die Zahl der verwendeten Baumarten erhöht wird. Dadurch und gerade auch aufgrund der veränderten Witterungsbedingungen kommen hier auch zunehmend nicht heimische Gewächse zum Einsatz. Beispielhaft können hier genannt werden:

- Südeuropäischer Zürgelbaum (Celtis australis)
- Purpur-Erle (Alnus x spaethii)
  eine Kreuzung aus der japanischen (Alnus japonica) und der kaukasischen Erle (Alnus subcordata), die jedoch in Deutschland gezüchtet wurde
- Amberbaum (Liquidambar styraciflua)
- Blumenesche (Fraxinus ornus)

Aber auch heimische Baumarten wie der Spitzahorn (Acer platanoides), der Feldahorn (Acer campestre) oder die Traubeneiche (Quercus petrea) gelten als „Zukunftsbäume für die Stadt"[1].

[1] Vgl. „Zukunftsbäume für die Stadt" (2021), eine gemeinsame Publikation der GALK mit dem BdB

4.2 Optimierung der Baumquartiere

4.2.1 Technischer Aufbau der Baumquartiere

Ein wesentliches Problem für Bestandsbäume stellen die Bodenbedingungen dar. Insbesondere bei Straßen- aber auch Tief- oder Hochbauarbeiten wurde in der Vergangenheit den Wachstumsbedingungen für die Straßenbäume keine nennenswerte Beachtung geschenkt. So wurden Bäume oftmals auf Leitungen und Leitungsbündel gepflanzt und/oder keine Pflanzgrube hergestellt, sondern die Bäume in den vorhandenen Baugrund gepflanzt, der einerseits bereits von der Bodenqualität als solches für Bäume ungeeignet ist und andererseits zusätzlich durch die Bauarbeiten so stark verdichtet wurde, dass er für den neu gepflanzten Baum nur schwer zu durchwurzeln ist.

Diese Situation hat sich bei Lörracher Straßen- und Tiefbauprojekten in den letzten Jahren deutlich verbessert. Inzwischen werden bei städtischen Baumaßnahmen Pflanzgruben für die Baumpflanzungen geschaffen, die die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen erfüllen. Diese Empfehlungen sehen für Pflanzgruben ein Gesamtvolumen von mindestens 12 m^3 bei einer Mindesttiefe von 1,5 Metern vor. Es werden auch spezielle Vorgaben für offene Pflanzgruben (Bauweise 1) und teils überbaute Pflanzgruben (Bauweise 2) gemacht, um den jeweiligen Erfordernissen Rechnung zu tragen und bauliche Belange mit dem Baumschutz bestmöglich miteinander in Einklang zu bringen. Insbesondere bei Straßenbäumen ist dies eine zwingend notwendige Grundvoraussetzung für vitale Stadtbäume.

Bei Baumreihen können zusätzliche positive Effekte erzielt werden, wenn die Pflanzgruben (ggf. auch unterhalb etwaiger Bodenbeläge) miteinander vernetzt werden. Dies unterstützt die Gesamtvitalität der gepflanzten Bäume.

4.2.2 Sanierung von Bestandbaumquartieren vor einer Neupflanzung

Bei Neubaumaßnahmen sind die Zusatzkosten für die derartige, fachmännische Herstellung überschaubar. Anders sieht es bei Pflanzgruben im Bestand aus. Eine nachträgliche Herstellung einer fachgerechten Pflanzgrube ist mit großem personellen und technischen Aufwand verbunden. Daher muss in solchen Fällen häufig auf eine Nachpflanzung verzichtet werden.

Der Umbau einer ungeeigneten Pflanzgrube in eine geeignete müssen in der Regel Fahrbahn- oder Bodenbeläge aufgebrochen oder entnommen werden. Anschließend muss der bestehende Untergrund ausgetauscht und die Oberfläche wiederhergestellt werden. Für eine solche Maßnahme müssen mindestens 5.000 Euro je Pflanzgrube veranschlagt werden. Müssen zusätzlich unterirdische Leitungen verlegt oder vor Durchwurzelung

geschützt werden, erhöhen sich die Kosten teils deutlich, so dass bis zu 10.000 Euro oder mehr je Pflanzgrube veranschlagt werden müssen.

Grundsätzlich sind aber auch solche Verbesserungen von Bestandspflanzgruben notwendig, um mit lebensfähigen Nachpflanzungen den städtischen Baumbestand erhalten zu können.

4.2.3 Zahl und Abstände von Baumquartieren

Auch bei der Überplanung bestehender Straßenzüge wie in der Basler und der Kirchstraße (2019/20) oder in der Palmstraße (2021/22) kommt der Grünplanung eine zunehmende Bedeutung zu. Das Ziel, möglichst viele und große Grünflächen und vor allem auch Bäume im neu überarbeiteten Freiraum und entlang des Straßenraums unterzubringen, erfährt bei derartigen Neuplanungen eine zunehmende Bedeutung.

Doch müssen auch hier gerade die Bedürfnisse der Bäume berücksichtigt und mit dem Wunsch, möglichst viele Bäume zu pflanzen, in Einklang gebracht werden. Dabei schränkt sich die Zahl der möglichen Baumpflanzung nicht nur durch die vorbeschriebenen konkurrierenden Ziele ein, sondern auch durch die Ansprüche der Bäume selbst. Für eine gesunde Entwicklung benötigen Stadtbäume nicht nur in der Pflanzgrube ausreichend Platz. Auch überirdisch ist für einen möglichst vitalen und naturnahen Wuchs und die Ausbildung imposanter Stadtbäume ausreichend Raum notwendig. Daher ist bei der Festlegung von Baumstandorten neben Leitungsführungen oder sonstigen Zwangspunkten auch der Abstand zwischen den einzelnen Baumpflanzungen zu berücksichtigen. Für die meisten Bäume ist hierbei ein Mindestabstand von 10 Metern zum nächsten Baum notwendig, abhängig von der Baumart ggf. auch mehr oder etwas weniger. Wird dieser unterschritten, bedrängen sich die Bäume früher oder später gegenseitig, so dass ihr Wuchs sich nicht wie gewünscht entwickelt oder Bäume verkümmern und sukzessive absterben. Auch zu Hausfassaden sind entsprechende Mindestabstände einzuhalten, um sowohl eine Einschränkung des natürlichen Baumhabitus als auch eine Schädigung der Fassade zu verhindern. Diese Aspekte werden aktuell auch bei der Überplanung der Palmstraße zugrunde gelegt.

In der Vergangenheit wurde insbesondere in engen Bereichen gerne mit kleinkronigen Bäumen gearbeitet. Hierbei handelt es sich jedoch häufig um entsprechende Züchtungen, die weder einen natürlichen Wuchs noch eine hohe Lebenserwartung vorweisen können. Dies ist z.B. bei den Kugelrobinien (Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera') in der Turmstraße der Fall, die aufgrund ihres Alters seit einiger Zeit sukzessive unansehnlich werden und absterben. Form- und kleinkronige Bäume erlauben zudem keine Ausbildung eines Lichtraumprofils auf 4,5 Meter Höhe, ohne die Form zu zerstören und somit die Optik stark zu verändern. Dieses ist insbesondere im Verkehrsbereich ein wichtiger Aspekt.

4.3 Baumschutz bei Baumaßnahmen und Aufgrabungen

Für den Baumschutz bei städtischen ebenso wie bei Baumaßnahmen Dritter auf städtischen Raum gelten dem Grunde nach dieselben Vorgaben zum Baumschutz. Diese sind im „Merkblatt der Stadt Lörrach zum Schutz von Bäumen und Grünanlagen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen" zusammengefasst. Das Merkblatt enthält Regelungen zu:

- Entfernung von Bäumen, Sträuchern und Grünanlagen
- Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden
- Schutz des Wurzelbereichs
- Planierungsarbeiten und Geländeveränderungen
- Rekultivierungsmaßnahmen
- Schadensersatz
- Kosten

Wesentlicher Punkt, der sich durch die Regelungen zieht, ist die vorzeitige bzw. zeitnahe Einbindung des Betriebszweigs Stadtgrün, um Schäden durch die vorzeitige Besprechung der Maßnahme bereits im Voraus möglichst ausschließen zu können und für absehbare Schwierigkeiten bestmögliche Lösungen zu finden.

Schwer zu lösen sind oft Konflikte, die dadurch entstehen, dass Bäume im buchstäblichen Sinne einer optimalen Baustellenlogistik im Weg oder direkt im Baufenster stehen. Bei ersterem Falle muss eine Abwägung der Interessen erfolgen, die im Sinne des langfristigen Baumschutzes und der gesunden Baumentwicklung möglichst zum Erhalt der betroffenen Bäume führen sollte. Stehen die Bäume unmittelbar im Baufenster z.B. eines neu zu errichtenden Objekts bleibt letztlich nur die Möglichkeit der Fällung. Hier sollte außerhalb des Baufensters entsprechender Ersatz geschaffen werden.

4.3.1 Baumschutz bei städtischen Baumaßnahmen

Für den Baumschutz bei städtischen Baumaßnahmen gelten die vorgenannten Bedingungen und Vorgaben des „Merkblatts der Stadt Lörrach zum Schutz von Bäumen und Grünanlagen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen". Grundsätzlich hat dieses Thema fachbereichsübergreifend in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark an Bedeutung gewonnen und wird von den „bauenden" Fachbereichen entsprechend ernst genommen. Den Ausschreibungen für städtische Baumaßnahmen liegen daher u.a. auch die Regelungen des Merkblattes zum Baumschutz zugrunde.

4.3.2 Baumschutz bei Aufgrabungen im Auftrag Dritter

Auch und gerade bei Aufgrabungen auf städtischen Flächen, die nicht von der Verwaltung, sondern von Dritten bzw. im Auftrag Dritter durchgeführt werden, gelten die Bedingungen und Vorgaben des „Merkblatts der Stadt Lörrach zum Schutz von Bäumen und Grünanlagen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen". Die ausführenden

Bauunternehmen werden daher bei der Erteilung Aufgrabungsgenehmigungen darauf hingewiesen und die Vorgaben werden zu einem verbindlichen Bestandteil der Genehmigung. Die Einhaltung der Vorgaben wird daher auch regelmäßig kontrolliert. Bei Zuwiderhandlung bzw. einem durch diese Zuwiderhandlung entstehenden Schaden wird der Schaden ggü. dem Schädiger geltend gemacht. Grundsätzlich wird versucht, im Vorfeld durch eine gute Absprache des Bauablaufes entsprechende Schäden zu vermeiden, vor allem bei größeren Maßnahmen.

4.4 Ökologische Aufwertung des Straßenbegleitgrüns

Stadtgrün hat bereits 2019 mit dem ökologischen Umbau der Straßenbegleitgrünflächen begonnen. Insbesondere Monokulturflächen, hier vor allem Kirschlorbeerpflanzungen, wurden in den letzten zwei Jahren in artenreiche Pflanzungen umgewandelt. Bei der Aktion „Blütenmeer statt Kirschlorbeer" wurden zuletzt 650 m^2 monotoner Bodendeckerflächen umgewandelt. Insgesamt wurden bereits über 3.000 m^2 Grünflächen in dieser Form ökologisch aufgewertet. Beispiele hierfür finden sich unter anderem in der Luisenstraße direkt vor dem Rathaus, in der Tumringer Straße, in der Freiburger Straße und auf dem Berliner Platz aber auch an vielen weiteren Orten in den Lörracher Orts- und Stadteilen.

Exkurs zum Kirschlorbeer:
Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus) wurde und wird gerne gepflanzt, da er schnellwüchsig, robust und pflegeleicht ist. Ökologisch bietet er jedoch außer der Möglichkeit, dass sich darin Vögel verstecken können, jedoch nur einen sehr geringen Nutzen. Der NABU Bremen warnt sogar vor ökologischen Gefahren durch den Kirschlorbeer[2], u.a. auch da dieser häufig auch als invasive Art bezeichnet wird. Zu Recht, wie der NABU Bremen findet. Denn auch auf der Gemarkung Lörrach findet man ihn, zum Glück bisher nur vereinzelt, außerhalb von Gärten oder sonstigen gärtnerischen Anlagen.

Für diese Umgestaltungen werden die Monokulturen zunächst gerodet und die Pflanzbeete mit Pflanzsubstrat aufgefüllt. Anschließend wird eine Mischung aus heimischen Stauden und Wildblumenmischungen (als Aussaat) in die Fläche eingebracht. Diese sind weitgehend trockenheitsresistent und können sich nach einer Trockenperiode wieder erholen. Auch Zwiebelpflanzen können Teil dieser Mischung aus Pflanzung und Aussaat sein.

Ein vergleichbarer Umbau fand auch bereits bei den Wechselflorflächen statt. Wo Beete früher zweimal jährlich jeweils neu mit Sommer- oder Winterflor bepflanzt wurden, wurden vergleichbare Stauden- und Zwiebelpflanzungen angelegt und teils mit Blühstreifen kombiniert.

Ein positiver Nebeneffekt dieser Art, Grünflächen anzulegen, ist, dass sich der Pflegebedarf gegenüber klassischen Wechselflorflächen sukzessive reduziert, so dass die freiwerdenden Personalkapazitäten teilweise den an anderer Stelle steigenden Personalbedarf decken können.

[2] https://bremen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/pflanzen/21750.html

4.5 Umstellung des Pflegekonzeptes für Wiesenflächen in Parkanlagen und im Straßenbegleitgrün

Bereits vor einigen Jahren hat der Betriebszweig Stadtgrün gemeinsam mit dem Eigenbetrieb Werkhof begonnen, die Bewirtschaftung der innenstädtischen Wiesenflächen sowie des Straßenbegleitgrüns umzustellen.

In der Vergangenheit war es üblich, dass kommunale Grünflächen durch häufiges Mähen kurz und „ordentlich" gehalten wurden. Hierbei wurden die Mäharbeiten aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich mit Mulchmähern durchgeführt, da hierfür nur ein Arbeitsgang notwendig ist. Die Häufigkeit der Mähgänge richtete sich nach der Intensität der Vegetationsperioden. In der Regel wurden die Flächen sechs Mal pro Jahr gemäht.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche, wenn auch nicht alle, Flächen auf eine ökologischere Bewirtschaftungsform umgestellt worden. Hierbei finden jährlich nur noch ein bis zwei Mähgänge statt. Bei diesen werden dann die Wiesen nicht gemulcht, sondern das Mahdgut aufgenommen und abgefahren. So entstehen hier mittel- bis langfristig auch innerstädtisch artenreiche und naturnahe Wiesen. Eingeschränkt wird diese Umstellung jedoch vor allem durch die Verkehrssicherungspflicht, die von der Stadt wahrgenommen werden muss. Hierdurch ist es zur Wahrung der Verkehrssicherheit notwendig die Randstreifen zur Straßen hin kurz zu halten, damit die Wiesen den Verkehr nicht beeinträchtigen oder Straßen, Fuß- und Radwege teilweise zuwachsen. In einigen Fällen ist die verbleibende Grünfläche, die zur Wiese werden dürfte, dann so klein, dass diese mit gemäht wird. Insbesondere bei Verkehrsinseln besteht die Grünfläche bis zu 100% aus Randflächen.

Beispiele für solche umgestellten Grünflächen finden sich in großem Umfang in den städtischen Parkanlagen, hier vor allem im Landschaftspark Grütt. Aber auch Straßenbegleitgrünflächen wie z.B. entlang der Wiesentalstraße sind umgestellt in der Vergangenheit worden.

Eine Ausweitung dieser Bewirtschaftungsweise auch auf die Randstreifen oder auf Flächen, die mit der technischen Ausstattung von Stadtgrün nicht oder nur schwer auf diese Weise zu bewirtschaften sind, würde einen höheren Personaleinsatz erfordern. Derzeit werden die Randflächen aus wirtschaftlichen Gründen weiterhin gemulcht. Für einen Verzicht auf das Mulchen der Randstreifen müssten ein weiterer Arbeitsgang eingerichtet werden, so dass der Rasen zunächst geschnitten und anschließend manuell aufgenommen würde. Der ökologische Nutzen dieser Maßnahme ist teilweise fraglich. Kritiker des Mulchens berufen sich auf die Aussage, dass Mulchmäher nicht nur das Mahdgut mulchen, sondern auch die in der Grünfläche lebenden Insekten. Andererseits müssen gerade im Straßenbereich die Randstreifen ohnehin relativ kurzgehalten werden, so dass die ökologischen Nachteile sich durchaus auch in Grenzen halten dürfte. Um diese Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen zu können, bedürfte es einer intensiven genauen Betrachtung und Abwägung, die aufgrund der personellen Situation nur durch eine externe Begutachtung bewertet werden könnte.

4.6 Ökologische Aufwertung von Freiflächen und Grünbeständen auf den städtischen Friedhöfen

Die im vorhergehenden Kapitel Maßnahme der Umwandlung von Grünflächen von Rasen- in Wiesenflächen ist auch auf den städtischen Friedhöfen ökologisch sinnvoll und machbar. Daher wird dies auf Teilen der Freiflächen auf den Friedhöfen auch entsprechend umgesetzt.

Auch die Maßnahme, Kirschlorbeer durch ökologisch höherwertigere Pflanzen und Pflanzungen zu ersetzen, wird auf den Friedhöfen der Stadt Lörrach ebenfalls sukzessive umgesetzt. Als Ersatz kommen hier derzeit vor allem heimische Eiben zum Einsatz. Aber auch andere heimische Gehölze, vor allem Insekten- und Vogelnährgehölze, sollen hier zum Einsatz kommen.

Auch wird im Zuge der Weiterentwicklung der Lörracher Friedhöfe geprüft, inwieweit sich der Baumbestand erhöhen und so ein Gegenentwurf zu den Bestattungswäldern schaffen lässt.

Grundsätzlich sollen Grabnutzer außerdem für ökologische und naturnahe Grabbepflanzungen sensibilisiert und begeistert werden. Daher wir auch die Anlage von Musterbepflanzungen auf Grabstätten „in städtischer Hand" (z.B. Ehrengräber) geprüft.

4.7 Aktivierung und Einbindung der Bürgerschaft

4.7.1 Aktion „Ich will bei dir Wurzeln schlagen"

Im Jahr 2020 wurde erfolgreich die Aktion „Ich will bei dir Wurzeln schlagen" gestartet. 100 Obst- und Laubbäume wurden hierbei an Lörracher Bürgerinnen und Bürger verschenkt. Hierbei konnten sie zwischen zwei Apfel-, je einem Birnen-, Kirschen- und Zwetschgenbaum sowie zwei Ahornarten, einer Purpurerle, einer Mehlbeere und einer Winterlinde jeweils als Hoch- oder als Halbstamm wählen. Die Baumarten und Sorten wurden so gewählt, dass sie auch in kleineren Gärten Platz finden können.

Der große Erfolg der Aktion zeigte sich u.a. darin, dass die 100 Bäume innerhalb kürzester Zeit bereits komplett vergeben waren.

Die Aktion ist langfristig angelegt und wird daher jährlich wiederholt. Aufgrund der großen Nachfrage bestünde die Möglichkeit die Anzahl der zu verschenkenden Bäume zu erhöhen. Dagegen spräche jedoch, dass dies schneller zu einer Sättigung der Nachfrage führen würde und die Aktion langfristig zu einem Ende führen würde.

Die Bürgerinnen und Bürger werden sich nach dem offiziellen Start der Aktion erneut bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres für einen Baum bewerben können. Die Auslieferung erfolgt dann jeweils im Herbst.

Mit der Aktion „Ich will bei dir Wurzeln schlagen" soll außerdem ein Impuls in der Bürgerschaft gegeben werden, den heimischen Garten artenreich und naturnah zu gestalten.

4.7.2 Baumbeetpatenschaften

Im Mai 2020 beschloss der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Lörrach, dass die Bürgerinnen und Bürger künftig die Möglichkeit haben sollen, Patenschaften für Baumbeete zu übernehmen.
Die erste Patenschaft dieser Art in Lörrach wurde für das Baumbeet um den Tulpenbaum vor dem Wohn- und Geschäftshaus Wallbrunnstraße 43, gegenüber dem Engelplatz, übernommen.
Mit der Übernahme einer Baumbeetpatenschaft leisten die Paten einen aktiven Beitrag, um die Stadt noch lebenswerter zu machen. Die Pflege und Bepflanzung trägt zur Verschönerung des Umfelds bei, stellt eine ökologische Aufwertung der sogenannten Baumscheibe dar und dient auch dem Schutz des Baumes. Die Baumscheibe ist die Begrenzung um den Baum.

Die Stadtverwaltung unterstützt die Paten unter anderem bei der Standortauswahl, da nicht jeder Standort für eine Patenschaft geeignet ist. Außerdem gibt sie Pflanzempfehlungen und bietet mit den Gestaltungsvorgaben einen Rahmen, in dem sich die Paten möglichst sicher bewegen können.

Welche Baumbeete für eine Baumbeetpatenschaft geeignet sind, hängt von mehreren Faktoren ab. Die Baumbeete müssen für die Patinnen und Paten sicher erreichbar sein, so dass Baumbeete, die unmittelbar an Hauptverkehrswegen liegen, ausscheiden. Außerdem muss es sich um einen vitalen Baum handeln, an welchem in den nächsten Jahren keine Veränderungen geplant sind. Der Fachbereich Stadtgrün bittet um Verständnis, dass bei rund 10.500 städtischen Bäumen keine Liste möglicher Flächen zur Verfügung gestellt werden kann. Stadtgrün berät auf Anfrage bei der Auswahl einer Fläche. Bürgerinnen und Bürger können eine Fläche vorschlagen, an der sie interessiert sind. Stadtgrün klärt, ob die Fläche geeignet ist und bietet gegebenenfalls eine Alternative an.

Neben dem Spaß an der Gartenarbeit, ist wichtig zu beachten, dass sich das Baumbeet in einer Umgebung befindet, in der die Patin oder der Pate die notwendige Versorgung mit Gießwasser gut sicherstellen kann. Daher ist eine Baumbeetpatenschaft insbesondere dann

für Bürgerinnen und Bürger interessant, wenn sich in deren Wohnsitznähe oder auf deren täglichen Arbeitsweg ein geeignetes Baumbeet befindet.

Für die Übernahme einer Baumbeetpatenschaft ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Abschluss eines sogenannten Gestattungsvertrages notwendig, der die Patenschaft inklusive der Rechten und Pflichten für die Patinnen und Paten sowie die Stadtverwaltung regelt.

4.8 Schottergärten

Bereits seit 1996 ist in § 9 Landesbauordnung festgesetzt:

„Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden."

Anderweitige zulässige Verwendung können Wege sein, oder auch Kiesschüttungen z.B. über Drainagen.

Mit der Verabschiedung der Novelle zum Landesnaturschutzgesetz 2020 wurde in § 21a NatSchG klargestellt, dass Schottergärten nicht zulässig sind:

„(1) Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden.
(2) Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO.
(3) Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden."

Dies bedeutet, dass alle Schottergärten, die nach dem 01.08.2020 entstanden sind gegen materielles Recht verstoßen. Ob gegen Schottergärten, die zwischen 1996 und 2020 entstanden sind, vorgegangen werden müsste, ist zwischen Wirtschafts- und Umweltministerium umstritten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es nicht einfach ist, zulässige Steingärten von Schottergarten zu unterscheiden. Denn nicht alles was auf den ersten Blick wie ein Schottergarten aussieht, ist auch einer. Dass die reine Schotterwüste sowohl für den Erhalt der Biodiversität als auch für den Klimaschutz in höchstem Maße kontraproduktiv ist, ist dabei ebenso unbestritten wie, dass natürliche oder naturnahe Steingärten ein wertvolles Refugium für darauf spezialisierte Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Schottergärten zeichnen sich nicht nur durch ihre Steinschüttungen aus, sondern haben, um keinen ungewollten Pflanzenaufwuchs (z.B. Wildkräuter) aufkommen zu lassen (im Gegensatz zu den Steingärten), eine wasser- und Pflanzen undurchlässige Folie unter der Steinschüttung. Zudem wird auch oft die obere Humusschicht abgegraben.

Zur Umsetzung des Gesetzes auf kommunaler Ebene hat das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimawirtschaft eine Trennlinie definiert. Es handelt sich **nicht** um einen verbotenen Schottergarten, wenn trotz der Verwendung mineralischer Materialien folgende Sachlage vorliegt:

1. Herstellung eines fachgerechten Lebensbereichs Alpinum/Steingarten oder
2. einer Kies-/Splittmulchung bis zur Korngröße 16 mm
   (bei speziellen Pflanzungen wird auch eine Körnung bis 32 mm eingesetzt), bei der keine Trennlage (wasserundurchlässig/wurzelfest) verwendet wird.

Ziel der Mulchung ist es, den Boden abzumagern oder die Verdunstung zu reduzieren. Die Pflanzung muss grundsätzlich der Fläche ein Gepräge geben. Dies ist gegeben bei einer Begrünung mit einem gleichmäßigen Bestand in Wuchs und Verteilung und einer Bodendeckung von mindestens 70 %.
Man darf Schottergärten daher nicht fälschlicherweise mit ökologisch wertvollen echten Steingärten verwechseln. Steingärten sind mit der Erde verbunden und bilden natürliche Felslebensräume nach.

Vorgehen Stadt Lörrach
Auch wenn Schottergärten zur Erwärmung beitragen, kann ein Rückbau nicht aus diesem Grund gefordert werden. Formelle Rückbauverfügungen können nur auf Grundlage baurechtlicher Vorschriften erlassen werden. Hierzu zählen die Landesbauordnung in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz und nicht das Klimaschutzgesetz.

Zuständig für den Erlass von Rückbauverfügungen ist bei der Stadt Lörrach der Fachbereich Recht/Stiftungen/Baurecht, fachlich unterstützt vom Fachbereich Umwelt und Klimaschutz.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat, wie eingangs erwähnt, bestätigt, dass sich das Umweltministerium und das Wirtschaftsministerium in der Auslegung der Gesetze nicht einig sind und sie als höhere Baurechtsbehörde der Linie des Wirtschaftsministeriums folgen. Dies ist im Falle eines Widerspruchs gegen formelle Verfügungen für die Stadt von Bedeutung.

Gegen Schottergärten, die nach dem 01.08.2020 entstanden sind, wird nach Anzeige oder Bekanntwerden vorgegangen. Dabei müssen zunächst die Luftbilder, die im März/April 2020 entstanden sind, ausgewertet werden. Sind auf den Bildern bereits Schottergärten zu sehen, ist davon auszugehen, dass diese bereits vor dem 01.08.2020 angelegt wurden. Ein förmliches Verfahren wird dann nicht eingeleitet. Wenn kein Schottergarten sichtbar ist, wird die Baurechtsbehörde den Eigentümer angeschrieben und um weitere Informationen bitten. U.a. ist nachzuweisen, zu welchem Zeitpunkt der Schottergarten entstand (ggf. Vorlage von Rechnungen, o.ä.).

In unserem Fokus stehen zunächst die Aufklärung und Sensibilisierung von Bauherrn und Eigentümern. Wird kein Konsens erzielt bzw. der städtischen Bitte einen Rückbau eines Schottergartens in einer angemessenen Frist vorzunehmen, werden die notwendigen

förmlichen Verfügungen (gegen die dann auch Rechtsmittel eingelegt werden können) erlassen.

Mittlerweile wurden auch die Gartenbaubetriebe in Lörrach und angrenzenden Gemeinden angeschrieben und über die Rechtslage informiert. Darüber hinaus wird künftig der erstellte Flyer zu den Schottergärten den Baugenehmigungen beigelegt. Eine Plakataktion für die Öffentlichkeit vorbereitet und wird, wie an Nachfragen festgestellt wird, wahrgenommen. Auch auf der Homepage der Stadt Lörrach werden entsprechende Informationen bereitgestellt.

4.9 Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen

Für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist grundsätzlich der Artenschutz zu berücksichtigen und in der Regel auch ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu erstellen, soweit es keine Bebauungspläne des Innenbereichs gemäß 13a BauGB bzw. einen Bebauungsplan unter Einbeziehung des Außenbereiches gemäß §13b betrifft oder dies aufgrund der Gesetzeslage nicht erforderlich ist. Der Artenschutz ist darüber hinaus grundsätzlich bei allen Vorhaben, bei denen geschützte Arten betroffen sein könnten, zu beachten und es sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich des Eingriffs zu treffen. Eine Abwägung ist rechtlich nicht möglich.

Es wird immer schwerer, diesen Ausgleich zu erbringen und Flächen dafür bereitzustellen. Dies liegt daran, dass diese Flächen dauerhaft für den zu erbringenden Zweck gesichert werden müssen. Dies gelingt am besten, wenn die Stadt im Eigentum der Flächen ist. Grundsätzlich wäre zwar auch die Absicherung von privaten Flächen über eine Grunddienstbarkeit möglich. Aber dies wird in der Regel von den privaten Eigentümern nicht gewünscht, da sie nicht mehr uneingeschränkt über das Grundstück verfügen können. Auch sind die Erfahrungen der wenigen Dienstbarkeiten, die abgeschlossen wurden nicht uneingeschränkt positiv. Am ehesten wird dies noch für Maßnahmen im Wald als sinnvoll angesehen und auch durchgeführt seitens der Stadt.

Gerade Eidechsen, die bei uns aufgrund der klimatischen Rahmenbedingungen weit verbreitet sind, haben einen hohen Flächenanspruch (80 - 150 m^2/Eidechse), der dann als neuer Lebensraum hergerichtet werden muss. Bisher ist es uns in der Regel gelungen die Maßnahmen vor allem für den Artenschutz in der direkten Umgebung zu erbringen. Allerdings ist gerade bei Bauvorhaben im Innenbereich dies zukünftig vermutlich nicht mehr machbar und hat teure Umsiedelungen zur Folge.

Um Artenschutzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln, werden Fachgutachten beauftragt und die Maßnahmen im Anschluss in den Bebauungsplänen

oder wenn diese außerhalb des Plangebietes liegen, in öffentlich - rechtlichen Verträgen mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart.

Ohne diese Absicherungen könnte nicht gebaut werden. Deshalb werden bereits in einem sehr frühen Stadium der Planung artenschutzrechtliche Kartierungen durchgeführt, und eine Ist-Bewertung des Grünbestandes und der Bäume aufgenommen. Die Eingriffs-Ausgleichbewertungen werden abschließend durchgeführt, sobald der Plan als Entwurf vorliegt und nur noch wenige Änderungen erwartet werden. In der weiteren Planung gilt es dann, soviel wie möglich zu erhalten und den Eingriff zu minimieren. Was und wie auszugleichen ist, ist vom Standort und der geplanten Überbauung abhängig und ist nicht von Bebauungsplan zu Bebauungsplan übertragbar. Zum Teil sind vorgezogene Maßnahmen notwendig wie z.B. für den Bebauungsplan Bühl III. In diesem Fall müssen schon zwei Jahre bevor mit der Erschließung begonnen wird, Ersatzbäume gepflanzt, Vogel- und Fledermauskästen aufgehängt und Spechtbäume ausgewiesen werden. Diese komplexen Zusammenhänge müssen sehr gut mit allen Fachbereichen in der Verwaltung abgestimmt werden und verlangen von allen ein hohes Engagement, sich schon sehr früh auf diese Planungen einzustellen und die dafür benötigten Daten vorliegen zu haben.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche immer wiederkehrende Festsetzungen, die nicht nur der Minimierung des Eingriffes und dem Naturschutz dienen, sondern auch weitere Umweltaspekte berücksichtigen. In der Regel gehören folgende Festsetzungen zum Standardprogramm der Bebauungspläne, die wir hier auszugsweise darstellen:

- Erhalt von Bäumen und Grünbeständen
- Pflanzung von Bäumen, in Privatgärten und auf öffentlichen Flächen
- Pflanzlisten für Bäume, Sträucher und Dachbegrünung
- Ausschluss von Schottergärten
- Dachbegrünungen
- Fassadenbegrünungen, soweit ausreichend große Fassadenflächen vorliegen
- zeitliche Einschränkungen bei der Entfernung der zu rodenden Grünbestände
- wasserdurchlässige Beläge, wenn Teilversiegelung notwendig.
- Hinweise zu Versickerungen, ggf. Zisternen usw.

Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen werden auf manchen Flächen z.B. auch Neophyten bekämpft, invasive Pflanzenarten, die die einheimische Flora zurückdrängen. Dies gilt in Lörrach vor allem für den Staudenknöterich.

Für das Baugebiet Belist wurde das erste Mal für die zukünftigen Eigentümer/innen ein Faltblatt zu den Grünfestsetzungen erstellt. Dies soll auch für zukünftige Baugebiete beibehalten werden.

Das Verbot von Schottergärten wird zudem zukünftig beim Verkauf städtischer Grundstücke in die Kaufverträge übernommen.

4.10 Streuobstwiesen

Bereits vor rund 15 Jahren hat die Stadt Lörrach Sammelbestellungen für Streuobstbäume durchgeführt. Durch die größeren Mengen konnten die Bäume verbilligt zum Einkaufspreis abgegeben werden. Nachdem die Nachfrage nach Bäumen zurückging, wurde die Sammelbestellung eingestellt und letztes Jahr dann die Aktion „Ich will bei dir Wurzeln schlagen" durchgeführt.

In der Regel erfolgen Streuobstpflanzungen auf städtischen Grundstücken im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen und im Rahmen anderweitiger Naturschutzprojekte.

In der Zeit von 2016 bis einschließlich 2021 wird die Stadt im Rahmen von Ausgleichsflächen 203 Streuobstbäume und 47 Laubbäume, sowie 22.740 Waldbäume gepflanzt bzw. finanziert haben. Über das Modellprojekt MOBIL (Modellregion Biotopverbund Markgräflerland) zum Biotopverbund des Landes Baden-Württemberg konnten zudem weitere 55 Streuobstbäume auf privaten Flächen gepflanzt werden. Vor Corona konnte dies zum Teil auch mit Pflanzaktionen mit Schulen durchgeführt werden. Dieses umweltpädagogische Angebot soll sobald als möglich wiederaufgenommen werden.

Aufgrund der neuen rechtlichen Verpflichtung aus der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes vom August 2020 Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 m^2 zu erhalten, wird die Stadt ein Konzept erarbeiten, wie dies für die eigenen Flächen umgesetzt werden kann. Im Mai 2021 wurden hier erste Hilfestellungen des Landes an die Kommunen versendet.

Auch bei der Pflanzung von Streuobstbäumen ist der Klimawandel zu spüren. In den vergangenen Jahren kämpfte man schon sehr früh im Jahr mit Trockenheit und großer Hitze. Wenn nun junge Bäume gerade in diese Trockenheitsphase gepflanzt werden, ist das Anwachsrisiko deutlich größer und die Bäume müssen noch häufiger gewässert werden. Aus diesem Grund pflanz die Stadt Streuobstbäume im Außenbereich nur noch im Herbst. Alle Pflanzen besitzen einen natürlichen Rhythmus von Wachstum und Ruhen. Ein sicheres Kennzeichen für die Winterruhe ist der Laubabwurf. Die Pflanzen haben das oberirdische Wachstum abgeschlossen und lediglich das Wurzelwachstum geht unterirdisch weiter. Und so bilden Pflanzen, die im Herbst in den noch warmen Gartenboden kommen, bereits die ersten Wurzeln aus. Damit haben sie weitaus bessere Startbedingungen für den Frühjahrsaustrieb als solche, die erst während der Frühjahrspflanzung gesetzt werden. Zudem werden bei einer Herbstpflanzung durch Niederschläge während des Winters Hohlräume im Boden geschlossen und dadurch die Vertrocknungsgefahr der Wurzeln im Frühjahr reduziert. Auch der Verpflanzstress wird bei

einer Herbstpflanzung abgemildert, da sich die Pflanzen dann schon mehrere Monate lang an den neuen Standort gewöhnen können, bevor sie durch den immer häufiger sehr frühen Frühjahrsbeginn und den damit verbundenen Austrieb gestresst werden.

Trotzdem ist in trockenen Sommern die Bewässerung eine große Herausforderung und muss je nach Witterung mindestens fünf Jahre durchgeführt werden.

Neben dem bedarfsgerechten Wässern der Jungbäume ist ein regelmäßiger Erziehungsschnitt in den ersten Jahren nach der Pflanzung besonders wichtig, um eine gute Kronenform zu erreichen. Beim Schnitt von Altbäumen werden in der freien Landschaft ökologische Aspekte mitberücksichtigt. Totäste werden nach Möglichkeit nicht entfernt, da sie Lebensraum und Nahrung für eine Vielzahl von Insekten, Vögeln und Fledermäusen sind. Durch die Schnittmaßnahmen soll eine bessere Belichtung der Baumkrone gefördert und ein Auseinanderbrechen der Bäume verhindert werden.

Folgende Maßnahmen zur Umsetzung wurden vom Gemeinderat am 1.10.2020 beschlossen:

a) Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen oder weitreichenden Änderungen ist verstärkt die Pflanzbindungen von Grünbeständen und Bäumen zu prüfen und bei entsprechender Wertigkeit festzusetzen. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgt im Umweltbericht bzw. in der Prüfung des Naturhaushaltes eine Untersuchung und Bewertung des Baumbestandes. Im weiteren Verfahren werden die Träger öffentlicher Belange wie bisher beteiligt. Damit wird das Thema „Bäume" bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans umfassend behandelt.

b) Pflanzbindungen, Pflanzgebote und Minderungsmaßnahmen sollen soweit als möglich auf kommunalen Flächen umgesetzt werden. Für Dachbegrünungsmaßnahmen auf privaten Dächern ist dies nicht möglich. Die Dachbegrünung kann jedoch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Entwässerungsgenehmigung geprüft werden.

c) Befinden sich auf dem Grundstück Pflanzbindungen, sind diese über einen Freiflächenplan im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, ebenso ggf. zu fällenden Bäume, Hecken. Die Bäume sind mit ihrem Kronendurchmesser maßstabsgetreu darzustellen. Die Festsetzungen können sonst im Rahmen von Pflanzgeboten gem. § 178 BauGB durch Bescheid verfügt werden.

d) In die Festsetzungen oder in die Hinweise der Bebauungspläne soll mit aufgenommen werden, dass auch nicht festgesetzte Bäume und Grünbestände erst dann beseitigt werden dürfen, wenn ein rechtskräftiger Bauvorbescheid oder eine rechtskräftige Baugenehmigung vorliegt. Ggf. kann auch hier im Einzelfall eine Ersatzpflanzung verfügt werden.

e) Nicht zu unterschätzen sind auch flankierende Maßnahmen für die Bürgerschaft, wie:
   - Wiederkehrende Sammelbestellungen für Bäume für Private (2020 durchgeführt)
   - Baumgeschenk bei Neubaugebieten: ein Baum / Grundstück (z.B. Belist als Modellvorhaben)
   - Veranstaltungen zum Thema Grün werden intensiviert (2020 entfiel eine Veranstaltung aufgrund von Corona)Weiterhin Beratung bei Telefonanfragen
   - intensivierte Medieninformationen gemeinsam mit der Bürgerschaft als Multiplikatoren: Flyer, Broschüren, Homepage

f) Die Stadt als Vorbild
   Die Stadt fällt Bäume nur, wenn ein gewichtiger Grund z.B. Verkehrssicherheit, Krankheit des Baumes, Beschädigung von Leitungen oder vergleichbares vorliegt. Ersatzpflanzungen sollen, wo immer möglich, standortnah durchgeführt werden.

5. Mögliche und geplante weitere Maßnahmen

5.1 Pflanzung von Jungbäumen in waldähnlichen Beständen

Das Ziel, jeden gefällten Baum wieder am selben Standort oder zumindest standortnah zu ersetzen, ist in waldähnlichen Stadtbaumbeständen (z.B. im Landschafspark Grütt) mit den herkömmlichen Baumgrößen schwer zu erreichen. Grund dafür ist, dass nach der Fällung der verbliebene Wurzelstock zunächst entfernt werden muss, bevor eine standardgroße Nachpflanzung erfolgen kann. Die Entfernung des Wurzelstocks ist jedoch bei solchen Beständen häufig nicht möglich, da die verbliebenen Bäume der Wurzelfräse bzw. dem Trägerfahrzeug im Weg stehen und/oder beim Ausfräsen beschädigt würden.

Anstatt aus den vorgenannten Gründen auf Nachpflanzungen zu verzichten, kann hier der Versuch unternommen werden, ähnlich dem Forstbereich mit Jungpflanzen bzw. Setzlingen zu arbeiten, die bis zu ihrer Etablierung gepflegt werden können.

Mit dieser Option können mit verhältnismäßig geringen Mitteln relativ viele Bäume nachgepflanzt werden. Auch wenn vorhersehbar ist, dass diese Pflanzungen voraussichtlich eine höhere Ausfallquote haben werden als die sonst üblichen Stadtbaumpflanzungen, ist dies dennoch ein sinnvoller Beitrag zur Sicherung und ggf. auch Aufwertung des Stadtbaumbestands.

5.2 Das Konzept der „Schwammstadt“

Ein neueres Konzept in der Stadtplanung ist das der „Schwammstadt“. Teil dieses Konzeptes ist u.a. die Anlage von (genutzten) Grünflächen als Versickerungsflächen. Ziel ist hierbei, anfallendes Regenwasser lokal also dezentral zu speichern bzw. versickern und verdunsten zu lassen anstatt es zu kanalisieren und abzuleiten. Dadurch soll Überflutungen

bei Starkregenereignissen entgegengewirkt, das Stadtklima verbessert, die Vitalität der Stadtbäume gefördert und das Kanalnetz entlastet werden.

Durch die lokale Speicherung und Verdunstung kann über den Effekt der Verdunstungskühlung das lokale Mikroklima z.B. im Umfeld der Bäume verbessert werden.

5.2.1 Ausgestaltung der Grünflächen und Baumbeete als Sickerflächen

Grünflächen und Baumbeete im Sinne des „Schwammstadt"-Konzepts als Sickerflächen zu gestalten, ist ein langfristiges Unterfangen. Hierfür sind die Verkehrsflächen so anzulegen, dass sie Niederschläge nicht in die Kanalisation, sondern in Richtung der Grünflächen entwässern. Zur Verstärkung des Effekts und zur Vermeidung von stehendem Wasser in den Verkehrsflächen können die so geplanten Grünflächen als Mulden ausgebaut werden. In der Fachliteratur wird für Extremwetterereignisse zusätzlich die Installation eines Überlaufs empfohlen, damit anfallende Wassermengen im äußersten Notfall doch abgeleitet werden können. Im Bestand sind solche Anpassungen in der Regel nicht zu bewerkstelligen. Derartige Überlegungen sind daher nur im Zusammenhang mit Neuplanungen oder ggf. Überplanungen (incl. Umbau) bestehender Gebiete möglich.

5.2.2 Entsiegelung versiegelter Flächen

Versiegelte Flächen sind in vielerlei Hinsicht ökologisch nachteilig. Die hauptsächlichen negativen Effekte bilden hierbei die Wärmespeicherung und -abgabe insbesondere asphaltierter Flächen. Aber auch die Verhinderung der Versickerung ist ein Negativeffekt, der ökologisch nicht unterbewertet werden darf und dem auch im Hochwasserschutz eine wichtige Rolle zukommt bzw. zukommen kann.

Zwei Möglichkeiten bieten sich hier primär an:

- Dauerhafte Entfernung versiegelter Oberflächen

  Werden versiegelte Oberflächen nicht mehr oder nicht mehr in versiegelter Form benötigt, sollten sie zurückgebaut werden. Die freiwerdenden Flächen können dann ökologisch aufgewertet und z.B. in Grünflächen umgewandelt werden.
  Diese Option ist jedoch eher eine, die langfristig umgesetzt werden kann und dies auch nur dort, wo versiegelte Flächen tatsächlich nicht mehr benötigt werden.

- Verwendung versickerungsfähiger, durchlässiger Oberflächenmaterialien

  Wo befestigte und belastbare Oberflächen benötigt werden kann die Möglichkeit geprüft werden, ob durchlässige Befestigungsmaterialien zum Einsatz kommen können. Hierbei ist dann bei der Materialauswahl auch die Belastbarkeit zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere bei Verkehrs- und Parkierungsflächen sehr wichtig, da bei mangelnder Belastbarkeit die Nachhaltigkeit dieser Lösung zu stark

reduziert werden würde. In vielen Fällen sind durchlässige Befestigungsmaterialien nicht so belastbar, dass sie den Belastungen des Verkehrs statthalten könnten. Auch muss der potenzielle Schadstoffeintrag berücksichtigt werden, so dass Schadstoffe nicht ungeklärt ins Erdreich und Grundwasser versickern können.

Diese Maßnahmen kommen ebenfalls nur bei Neubaumaßnahmen oder grundlegenden Straßensanierungen in Frage und sind durch die vorgenannten eingrenzenden Faktoren beschränkt.

5.2.3 Dach- und Fassadenbegrünung

In Baden-Württemberg ist eine Begrünung in der neuen Landesbauordnung (LBO § 9) unter bestimmten Umständen seit November 2014 gesetzlich vorgeschrieben:

„Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist."

5.2.3.1 Dachbegrünung

Große Teile städtischer Flächen sind versiegelt. Kanalleitungen können Starkregenereignisse in der Regel nicht aufnehmen und es kann zu Überschwemmungen kommen kann. Im Gegensatz zu Kiesdächern können Gründächer den Regenwasserabfluss mindern, da die Pflanzen der Dachbegrünung als natürliche Wasserspeicher wirken. So wird das Kanalnetz entlastet und Hauseigentümer profitieren von günstigeren Abwassergebühren.

Wo immer Flachdächer oder flachgeneigte Dächer zulässig sind, werden Dachbegrünungen in neuen Bebauungsplänen festgesetzt. Diese Dachbegrünungen können als Minderungsmaßnahmen für die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung angerechnet werden.

Hierbei sind folgende Vorgaben für eine extensive Dachbegrünung zu berücksichtigen:

- Alle Flachdächer sind extensiv mit einer vegetationsfähigen Substratschicht von mindestens 12 cm zu begrünen und fachgerecht zu unterhalten.
- Für die Begrünung darf nur gebietsheimisches Saatgut bzw. Pflanzenmaterial verwendet werden. Es müssen mindestens 15 verschiedene einheimische und standortgerechte Arten verwendet werden, z.B.:

Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe
Allium lusitanicum	Berglauch
Anthemis tinctoria	Färberkamille
Anthyllis vulneraria	Gemeiner Wundklee

Aster amellus	Kalkaster
Aster linosyris	Goldhaaraster
Briza media	Gewöhnliches Zittergras
Calendula arvensis	Acker-Ringelblume
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Clinopodium vulgare	Gewöhnlicher Wirbeldost
Dianthus carthusianorum	Karthäusernelke
Erophila verna	Frühlings-Hungerblümchen
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch
Galium verum	Echtes Labkraut
Globularia punctata	Gewöhnliche Kugelblume
Helianthemum nummularium	Gewöhnliches Sonnenröschen
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Hippocrepis comosa	Gewöhnlicher Hufeisenklee
Legousia speculum-veneris	Echter Frauenspiegel
Melica ciliata	Wimper-Perlgras
Potentilla verna	Frühlings-Fingerkraut
Prunella grandiflora	Großblütige Braunelle
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Saxifraga granulata	Knöllchen-Steinbrech
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	Weißer Mauerpfeffer
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut
Teucrium chamaedrys	Edel-Gamander
Thymus pulegioides	Gewöhnlicher Thymian
Veronica teucrium	Großer Ehrenpreis

Davon unabhängig ist der Fachbereich Umwelt und Klimaschutz in der Planung für eine Informationsbroschüre zum Thema Dachbegrünung.

5.3.2.2 Fassadenbegrünungen

Fassadenbegrünungen werden wieder populär und sind vielfach in verschiedenen Medien zu sehen.

Fassadenbegrünungen haben verschiedene Vorteile, vor allem auch in Zeiten des Klimawandels. Begrünte Fassaden wirken unter anderem temperaturregulierend, verbessern das Stadtklima und reduzieren den Lärm. Darüber hinaus sind auch begrünte Fassaden Lebensräume und Nahrungsquelle für Vögel, Schmetterlinge, Wildbienen und andere Insektenarten. Fassadenbegrünungen können ebenso lang bestehen wie das Gebäude. Voraussetzung ist allerdings die fachgerechte Herstellung und eine regelmäßige und fachgerechte Pflege und Wartung. Und diese Vorgaben sind komplexer als bei der Dachbegrünung.

Grundsätzlich wird zwischen bodengebundener Begrünung und wandgebundener Begrünung unterschieden.

Bei der bodengebundenen Begrünung, die je nach gewählter Pflanzenart mit oder ohne Kletterhilfe installiert werden kann, haben die Pflanzen direkten Kontakt zum Boden. Die Wasser- und Nährstoffversorgung findet in der Regel über natürliche Einträge statt. Eine regelmäßige fachgerechte Pflege ist notwendig, jedoch in geringerem Maße als bei wandgebundenen Begrünungssystemen.

Wandgebundene Begrünungen sind Bestandteil der Fassade und haben keinen Bodenanschluss. Diese vertikalen Gärten oder Living Walls benötigen eine automatische Versorgung mit Wasser und Nährstoffen. Deshalb sind die Kosten höher als bei den traditionellen Fassadenbegrünungen.

Da eine Fassadenbegrünung komplexer ist und gerade auch bei bestehenden Gebäuden z.B. der Wandzustand, Wandkonstruktion (z.B. gedämmt/ungedämmt) zu berücksichtigen ist, ist es sinnvoll, Experten mit einzubeziehen.

Eine erste Hilfestellung zur Fassadenbegrünung gibt die Broschüre „Begrünte Fassaden - mehr Lebensqualität in der Stadt", die vom Trinationalen Umweltzentrum im Rahmen des Projektes „Grenzüberschreitender Naturkorridor" (2015) unter anderem mit Beteiligung der Stadt Lörrach entstanden ist.

Ob die Festsetzung einer Fassadenbegrünung in einem Neubaugebiet erfolgen soll, wäre im Einzelfall zu prüfen. Dabei sind auch die Solarpflicht bei Nichtwohngebäuden ab 2022 und die bereits diskutierte Solarpflicht für Wohnbaugrundstücke zu berücksichtigen. Denn diese könnte auch bei nicht ausreichenden Dachflächen über die Fassaden erbracht werden.

5.3 Personelle Ausstattung

5.3.1 Baumpflege

Maßgeblich für eine professionelle, fachmännische Baumpflege sind die entsprechenden FLL-Richtlinien sowie die GALK-Empfehlungen. Dies gilt auch für die personelle Ausstattung. Die GALK-Empfehlung zur personellen Ausstattung in der Baumpflege sieht einen zeitlichen Personalaufwand von durchschnittlich 1,0 Stunden je Stadtbaum und Jahr vor. Im Stadtgebiet von Lörrach (ohne Forstflächen) gibt es rund 10.500 Stadtbäume. Dies entspricht nach der GALK-Empfehlung einer jährlichen Arbeitsleistung in der Baumpflege von 10.500 Arbeitsstunden. Bei einer durchschnittlichen Netto-Jahresarbeitsleistung einer Vollzeitstelle von 1.547 h p.a.[3] ergibt sich somit ein Personalbedarf von insgesamt 6,78 Stellen.

[3] vgl. KGSt®-Bericht 07/2020: Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2020/2021)

Das Team „Baumpflege“ im Eigenbetrieb Stadtgrün und Friedhöfe umfasst derzeit 3,0 Stellen (Stand: 30.04.2021). Durch die Umwandlung einer durch Renteneintritt frei gewordenen Grünpflegestelle konnte in 2021 das Baumpflegeteam um eine weitere Vollzeitstelle aufgestockt werden, so dass das Team dann aus vier Vollzeitkräften besteht. Dennoch ergibt sich ggü. der GALK-Kennziffer weiterhin ein Defizit von rund 2,8 Vollzeitstellen.

In der Baumpflege gibt es insbesondere zwei Ausbildungen, die mit fachmännischer, professioneller Baumpflege in Verbindung gebracht werden. Dies ist einerseits die Ausbildung zum Fachagrarwirt für Baumpflege und Baumsanierung, die aus dem deutschen Berufsbildungssystem stammt, und andererseits die Ausbildung zum European Tree Technician (m/w/d), die eine europäisch anerkannte Alternative bilden soll.

Der Vorarbeiter des Teams verfügt über die notwendige Ausbildung zum Fachagrarwirt für Baumpflege und Baumsanierung (m/w/d). Die beiden weiteren Mitarbeiter sind gelernte Landschaftsgärtner, die diese Ausbildung derzeit noch erwerben. Der Technische Leiter des Betriebszweigs Stadtgrün ist ebenfalls ausgebildeter Fachagrarwirt. Die durch Umwidmung zusätzlich geschaffene Stelle in der Baumpflege wird ebenfalls mit einem Fachagrarwirt besetzt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Verbesserung des Baumschutzes sowie des allgemeinen Zustandes des städtischen Baumbestandes wäre daher die Schaffung der Personalressourcen im von der GALK empfohlenen Umfang. Hierfür wäre die Schaffung von 2,0 bis 2,8 Vollzeitstellen notwendig. Die 0,8 Vollzeitstellen könnten ggf. auch über die Vergabe saisonaler Arbeiten wie z.B. das Fällen abgängiger Bäume und das Ausfräsen von Wurzelstöcken aufgefangen werden.

5.3.2 Gießarbeiten

In der Vergangenheit wurden Neupflanzungen in den ersten drei Jahren in den Vegetationsperioden regelmäßig von Stadtgrün gegossen, damit diese am Standort anwachsen und sich anschließend gut selbst versorgen können. Aufgrund der zunehmend trockeneren Witterung, insbesondere in den Sommermonaten, müssen Neupflanzungen inzwischen mindestens in den ersten fünf Jahren gegossen werden. Dadurch ergibt sich ein zusätzlicher Personal- und Maschinenbedarf, da sich die Zahl der zu gießenden Bäume dadurch um zwei Drittel erhöht. Eine einmal wöchentliche Wassergabe ist bei Neupflanzungen wichtig, damit die Bäume nicht in den ersten Jahren wieder absterben. Nach den ersten fünf Jahren sollten die Bäume dann in der Lage sein, auch ohne regelmäßige Wassergaben zu überleben

Allerdings hat Stadtgrün das Bewässerungssystem bei Neupflanzungen umgestellt. Während früher Drainagerohre als Bewässerungsring in der Baumgrube verbaut wurden, kommen seit letztem Jahr so genannte Bewässerungsbeutel zum Einsatz. Dieser Systemwechsel bringt einige Vorteile mit sich:

- Es muss kein Kunststoff mehr im Erdreich verbaut werden. Das Drainagerohr verblieb hingegen dauerhaft im Boden, da es ohne Baumschädigung nicht hätte entfernt werden können.
- Der Wasserbedarf ist bei den Bewässerungsbeuteln geringer. Die Drainagerohre wurden mit rund 300 Litern Trinkwasser „befüllt", von denen der Großteil unmittelbar ohne direkten Nutzen für den Baum im Erdreich versickerte. Die Bewässerungsbeutel fassen je nach Hersteller 60-80 Liter, die über bis zu neun Stunden langsam ans Erdreich abgegeben werden und so größtenteils von den Bäumen aufgenommen werden können.

- Das Befüllen eines Bewässerungsbeutels nimmt deutlich weniger Zeit in Anspruch. Der Personalbedarf für die Gießarbeiten sinkt dadurch deutlich.

Vieles spricht dafür, dass die Bewässerungsbeutel zukünftig weiterhin für alle Neupflanzungen eingesetzt werden. Durch die Zeitersparnis bei diesem System kann der erhöhte Personalbedarf, der durch die Verlängerung der Anwachsunterstützung der Neupflanzungen entsteht, zumindest teilweise oder ggf. sogar ganz aufgefangen werden.

5.3.3 Obstbaumpflege in Streuobstwiesen

Aktuell wird die Pflege der Streuobstbäume (vgl. Kapitel 4.10) durch externe Auftragnehmer durchgeführt. Es soll jedoch geprüft werden, ob eine Pflege durch den Eigenbetrieb Stadtgrün und Friedhöfe Lörrach fachlich und wirtschaftlich sinnvoller wäre. Dies würde dann eine entsprechende zusätzliche Stelle oder zumindest Stellenanteile bedeuten, die zunächst im Rahmen der Haushaltplanberatungen geschaffen werden müssten. Durch die Umwandlung von Sach- in ggf. geringere Personalkosten könnte eine solche Maßnahme unter Umständen sinnvoll sein.

5.4 Technische Ausstattung

Stadtgrün stehen für die Erfüllung seiner Arbeiten verschiedene Fahrzeuge und Geräte zur Verfügung. So verfügt Stadtgrün u.a. über Großfahrzeuge wie z.B. einen LKW mit Forstkran zum Transport von Arbeitsmaterial oder dem Abtransport von Grünschnitt und als Zugfahrzeug für den Fasswagen (Gießarbeiten), diverse Pritschen- und Kastenwagen, mit denen die Mitarbeiter mitsamt Arbeitsgeräten zum jeweiligen Einsatzort im Stadtgebiet fahren, Kleintraktoren, Kleinfahrzeuge und Großflächenmäher für die Mäharbeiten u.v.m. sowie notwendige Arbeitsgeräte wie Rasenmäher, Freischneider, Motorsägen etc. sowie diverse Anhänger für Transporte.

Zusätzlich leiht sich Stadtgrün weitere Fahrzeuge aus, um seine Arbeiten zu erledigen. Hier ist vor allem die Hubarbeitsbühne zu nennen, die Stadtgrün regelmäßig für die

Baumkontrolle und -pflege benötigt. Vor allem bei der Kontrolle der zahlreichen Platanen auf die Massariaerkrankung kommt diese mehrere Wochen im Jahr zum Einsatz. Grundsätzlich ist hier zu überlegen, ob der Erwerb einer solchen Arbeitsbühne einen wirtschaftlichen Vorteil bringen würden anstelle der relativ häufige und langfristigen Ausleihe.

Durch die Verlängerung der Gießperiode für Neupflanzungen von drei auf fünf Jahre sowie das Ziel, den städtischen Baumbestand um 100 Bäume pro Jahr zu erhöhen, erhöht sich auch der Zeit- und Maschinenbedarf für die Gießarbeiten. Aktuell kann Stadtgrün mit seiner personellen und maschinellen Ausstattung wöchentlich rund 160 Bäume gießen. Bei einer stetig hohen Anzahl an Bäumen erhöhen sich der Personal- und der Maschinenbedarf entsprechend. Die unter 5.3.2 thematisierten positiven Auswirkungen des neuen Bewässerungssystems können hierbei mangels langfristiger Erfahrungen in der Stadt Lörrach noch nicht bewertet werden.

5.5 Alternative Baumquartiere

Wo die Anlage geeigneter Baumquartiere (vgl. Kapitel 5.2) nicht möglich ist, sollten Alternativen geprüft werden. Eine Möglichkeit wäre die Einrichtung von „Hochbeeten". Gemeint ist hier die Anhebung der Baumquartiere über das umgebende Bodenniveau. Diese Maßnahme ist dann sinnvoll, wenn der Untergrund ansonsten die Mindesttiefe von 1,5 Metern nicht gewährleisten kann. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Leitungen oder Leitungspakete in einer zu geringen Tiefe im Boden vorhanden sind (nicht ausreichende Überdeckung) und nicht verlegt werden können.

Oberirdische Pflanzgefäße („Kübel") werden immer wieder gerne als Möglichkeit der Stadtbegrünung angeführt. Aus stadtgestalterischer Sicht bieten Pflanzkübel tatsächlich eine gute Möglichkeit, kurz- und ggf. auch mittelfristig eine Aufwertung des öffentlichen Raums herzustellen. Langfristig sind derartige Pflanzgefäße aus ökologischer Sicht ausschließlich für Staudenpflanzungen sinnvoll. Stauden kommen mit dem relativ geringen Platzangebot in den Pflanzgefäßen gut zurecht. Bei Bäume ist dies nicht der Fall. Hier kommen bestenfalls kleinkronige Züchtungen infrage, die zum einen entsprechend hochgezüchtet und wenig naturnah sind und häufig eine geringere Lebenserwartung haben. Sie kommen zum anderen aber auch mit dem geringen Platzangebot in Pflanzgefäßen ohne Kontakt zum Erdboden dauerhaft nicht zurecht.

6. Fazit und Ausblick

Die Stadt Lörrach legt seit jeher einen starken Fokus auf die ökologischen Themen und hat so auch schon Einiges erreicht. Erreichtes zu bewahren bzw. weiterzuführen und ggf. durch weitere Maßnahmen zu verstärken, ist möglich und sinnvoll. Dennoch ist dies auch grundsätzlich im städtischen Gesamtkontext zu sehen und zu diskutieren und muss sich an die Möglichkeiten der Stadt Lörrach anpassen. Insofern sollen und werden die Ausführungen dieses Konzeptes einen Beitrag leisten, innerhalb der Stadt Lörrach ein gutes

städtisches Klima zu sichern und es weiter zu verbessern. Der Schutz und die Weiterentwicklung des städtischen Baumbestandes, der Grün- und Ausgleichsflächen sind dabei ein äußerst positiver und nicht zu unterschätzender Teil des städtischen Umwelt- und Klimaschutzes. In diesem Sinne möchten die Autoren des Textes ihn auch verstanden wissen und hoffen, damit wichtige Impulse für die Verbesserung des städtischen Klimas geben zu können.

Lörrach, im Juni 2021

Jens Langela	Britta Staub-Abt
Betriebsleiter	Fachbereichsleiterin